

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 81 - 82

Zur Deutschen Civilprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. (Fortsetzung und Schluß.) — Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.

## Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes

### II. in Civilsachen

(v. 1880 bis ins letzte Quartal hauptsächlich 1. April an.)

#### X. Zur Deutschen Civilprozeßordnung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die prozessualen Bestimmungen über das Verfahren bei Abnahme von Eiden beziehen sich nur auf Eidesleistungen innerhalb des deutschen Reiches. Für Eidesleistungen im Auslande sind die allgemeinen Vorschriften über die Beweisaufnahme maßgebend. Demnach wurde eine in New-York von einem durch das deutsche Generalkonsulat kommittirten, zur Abnahme von Eiden autorisirten Notar erfolgte Eidesleistung, welche laut des Zeugnisses desselben dem dortigen Rechte entspricht, rechtswirksam erachtet. S. I 805/80. Urth. v. 8. Mai 1880. (CPO. §§. 328, 329, 344, 443.)

Die Ladung muß in irgend welchen Worten besonders ausgedrückt sein; fehlt es hieran, so wird der Mangel nicht ersetzt durch die vor der Zustellung auf die Berufungsschrift gesetzte präsidiale Terminbestimmung. In dem Erscheinen des Berufungsbeklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung liegt nicht ein stillschweigender Verzicht auf die Be-

folgung der Vorschrift der Ladung desselben vor das Berufungsgericht — abgesehen davon, ob überhaupt ein Parteiverzicht dem §. 497 gegenüber in Betracht kommen darf. S. I 818/80. Urth. v. 29. Sept. 1880. (CPO. §§. 267, 479 Ziff. 3.)

Die Legitimation zur Sache gehört zum Klagegrunde; es ist unzulässige Aenderung der Klage, wenn der zur Zeit ihrer Anstellung zur Sache nicht legitimirte Kläger in der Berufungsinstanz sich zur Begründung darauf beruft, er habe im Lauf des Prozesses das streitige Recht erworben. S. V 516/80. Urth. v. 6. Okt. 1880. (CPO. §. 230 Ziff. 2, §§. 240, 251, 489.)

Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die Berufungsschrift eine ausreichende Ladung enthalte, ist keine thatsächliche Feststellung, sondern eine der Prüfung der Revisionsinstanz unterliegende Rechtsansicht. S. I 818/80. Urth. v. 29. Sept. 1880. (CPO. §§. 479, 524.)

In den Fällen, in welchen die Einlegung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, erscheint das Rechtsmittel der Beschwerde gesetzmäßig eingelegt, wenn die Beschwerdeschrift bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, durch einen bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt oder bei dem Beschwerdegericht — sofern die Beschwerde hier eingelegt werden kann — durch einen bei letzterem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht worden ist. Vereinigte Civilsenate Beschw.-N. III 1880. Urth. v. 29. April 1880. (CPO. §§. 74, 532, 540.)

Unter Urkunden, auf welche der Urkundenprozeß gegründet werden kann, sind nicht lediglich vollbeweisende, sondern alle schriftlichen Urkunden zu ver-